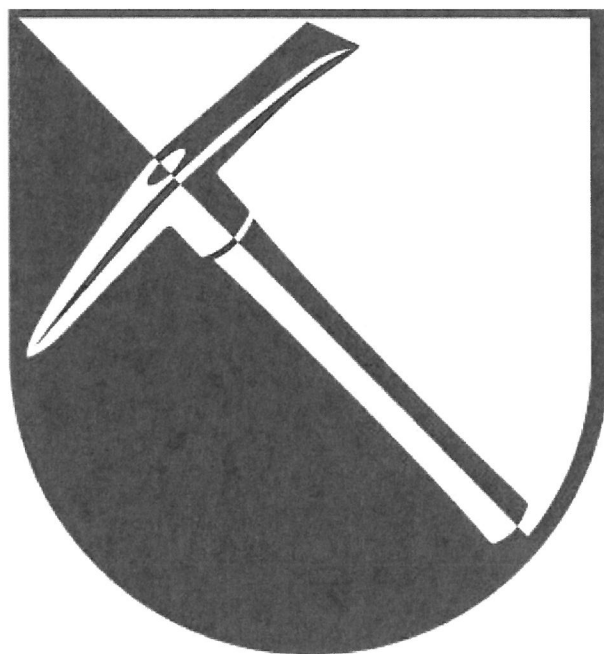


# **Gemeinde Ferrera**

## **Flur- und Weideordnung**

**September 2018**



## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**

Die Flur- und Weideordnung regelt die landwirtschaftlichen Belange in der Gemeinde. Sie enthält ferner seuchenpolizeiliche Bestimmungen.

### **Art. 2**

Die Handhabung der Flurordnung ist in erster Linie Sache der Fachvorsteher Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Sie treffen in der Regel im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand die notwendigen Massnahmen.

Das Betreten der Mähwiesen ist Unberechtigten während der Flurzeit, d.h. normalerweise vom 15. Mai bis nach dem Heuen bzw. Emden untersagt. Für Schäden ist der Verursacher haftbar.

Das Ablagern von Gegenständen irgendwelcher Art, insbesondere von Mist, Schutt, Dünger, Steinen, Holz, Brettern, Aushubmaterial usw. an öffentlichen Strassen und Wegen oder auf öffentlichen Plätzen und Weiden ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Dieser setzt jeweils auch die Lagergebühr fest.

Autowaschen und Ölwechsel ist auf öffentlichem Grund und Boden verboten.

Das unkontrollierte Laufenlassen von Hunden in Wiesen, Weiden und Wäldern ist verboten.

### **Art. 3**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht aus. Er kann einzelne Arbeitsgebiete der Fachvorsteher anderen Personen übertragen.

## **2. Nutzung der Gemeindeweiden**

### **Art. 4**

Die Heimweiden in den Fraktionen Ausserferrera und Innerferrera sind wie folgt zu nutzen:

- a) Mit Grossvieh vor und nach der Alpzeit und den Heimkühen sowie mit Kälbern während der Alpzeit;
- b) Mit Kleinvieh (Schafe, Ziegen usw.) nach Absprache und mit Bewilligung des Fachvorstehers.

Die Maiensässweiden können vor und nach der Alpzeit mit Gross- und Kleinvieh der Maiensässbewirtschafter genutzt werden.

### **Art. 5**

Die Zeit des Weidganges im Tal und in den Maiensässen wird vom Gemeindevorstand in Rücksprache mit den ortsansässigen Bauern festgelegt.

### **Art. 6**

Weidnutzungsberechtigt für die Heimweiden sind die in der Gemeinde wohnenden Gross- und Kleinviehhalter, für die Maiensässweiden die Maiensässbewirtschafter. Die Nutzungsberechtigten bezahlen die vom Gemeindevorstand festgelegten Taxen. Die Höhe der Taxen ist im Anhang geregelt. Besteht kein Bedarf der in der Gemeinde wohnenden Viehhalter, so kann der Gemeindevorstand die Gemeindeweiden verpachten.

## **3. Gemeinatzung**

### **Art. 7**

Die Gemeinatzung für Kleinvieh ist ein beschränktes Weiderecht der Gemeinde auf den Maiensässwiesen ihres Territoriums. Atzungsberechtigt sind alle nutzniessungsberechtigten Gemeindeglieder, die Schafe oder Ziegen halten.

Der Zeitpunkt der Kleinviehatzung im Frühjahr wird jeweils vom Fachvorsteher Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Bauern festgelegt. Die Herbstatzung ist ab 1. Oktober gestattet. Ausserhalb der hier erwähnten Zeiten ist jeder freie Weidgang verboten.

Die Grossviehatzung ist auf den Maiensässen für Viehhalter, Besitzer und Pächter ab 1. Oktober gestattet. Im Dorfgebiet ist die Gemeinatzung nicht erlaubt.

Strassenböschungen dürfen mit Grossvieh nicht beweidet werden, sie sind auszuzäunen.

## **4. Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden der Gemeinde**

### **Art. 8**

Der Fachvorsteher sorgt für die zuverlässige Einhaltung der Atzungstermine gemäss Art. 7 dieses Reglements. Bergwiesen sind von den Alpherben auszuwachen. Die Alpgrenzen müssen von den Hirten eingehalten werden.

Ferner ist der Fachvorsteher dafür besorgt, dass der Alpmeister die Hirschaften über ihre Pflichten orientiert, in den Alpen verendete Tiere sind der Gemeinde sofort zu melden.

## **5. Zäunung**

### **Art. 9**

Die Weide- und Alphenutzer sind entlang von Gebäuden, Gärten, Wiesen und Waldgebieten zäunungspflichtig. In begründeten Fällen kann nach Einwilligung der Fachvorsteher darauf verzichtet werden.

Während der Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh in Cresta und Starlera ist das Siedlungsgebiet durch die Tierhalter einzuzäunen. Ziegen sind besonders zu hüten und zu überwachen. Für Schäden an Gebäuden, Vorplätzen und Bäumen in Schutzwäldern durch Gross- und Kleinvieh sind die Viehbesitzer haftbar.

Im Bereich der Trinkwasserquellfassungen ist jeglicher Weidgang sowie das Ausbringen von Dünger, Mist und Jauche verboten. Die Quellschutzzonen sind gemäss Weisungen des Qualitätssicherungskonzeptes Wasserversorgung einzuzäunen.

Temporäre Weidezäune wie Maschenzäune, Elektrozäune, Tränkeeinrichtungen usw. sind nach Ende der Beweidung umgehend zu entfernen oder in einen gefahrlosen Zustand zu versetzen. Stacheldrahtzäune sind untersagt.

Zäune dürfen öffentliche Wege, Durchgänge und öffentliche Wanderwege nicht behindern.

## **6. Nachbarrechte**

### **Art. 10**

Wer ein bestehendes Durchfahrtsrecht benützt, hat das Gras zu mähen und das Heu - dem Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

## **7. Schädlingsbekämpfung**

### **Art. 11**

Für gefangene Maulwürfe und Schermäuse bezahlt die Gemeinde eine vom Vorstand festzusetzende Fangprämie.

## **8. Tierseuchenpolizei**

### **Art. 12**

Wer Tiere hält, betreut oder behandelt ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bieneneseuchen dem Bieneninspektor zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern.

### **Art. 13**

Für den Vollzug der den Gemeinden aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung übertragenen tierseuchenpolizeilichen Obliegenheiten ist der Gemeindevorstand verantwortlich. Er hat insbesondere für die zweckmässige und fristgerechte Bekanntmachung von Verfügungen und Weisungen sowie für die genaue Durchführung aller tierseuchenpolizeilichen Massnahmen auf Gemeindegebiet zu sorgen.

### **Art. 14**

Die Tierhalterin beziehungsweise der Tierhalter hat insbesondere:

1. Der Tierärztin beziehungsweise dem Tierarzt bei den Untersuchungen und weiteren Verrichtungen behilflich zu sein und ihre beziehungsweise seine Anordnungen zu befolgen;
2. Die erkrankten Tiere nach Weisung der Tierärztin beziehungsweise des Tierarztes zu behandeln;
3. Die Reinigung und Desinfektion der eigenen Stallungen und ihrer Umgebung vorzunehmen oder auf eigene Kosten vornehmen zu lassen;
4. Bei angeordneten Impfungen und Schafbädern die Tiere auf den bezeichneten Platz zu bringen und beim Impfen beziehungsweise beim Baden der Tiere behilflich zu sein;
5. Im Heimbetrieb anfallende Tierkörper gemäss den Anordnungen der Gemeinde für den Abtransport bereitzustellen, in eine von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle oder auf den Wasenplatz zu bringen.

## **9. Verschiedenes**

### **Art. 15**

Das Reiten über fremdes landwirtschaftliches Kulturland ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Grundeigentümers nicht nur während der Vegetationszeit, sondern auch im Winter verboten.

### **Art. 16**

Der Freilauf von Federvieh ist während der Vegetationsperiode oder hohem Graswuchs nicht gestattet. Der Halter von Federvieh haftet für Schäden, die einem Dritten durch den Freilauf verursacht werden.

### **Art. 17**

Das Befahren der Fluren ist für Unberechtigte verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren zur Verrichtung der notwendigen Feldarbeiten, wenn kein Feldweg zur Verfügung steht, sowie das schonende Betreten durch Fischereiberechtigte.

## 10. Strafbestimmungen

### Art. 18

Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Flur- und Weideordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 500.— geahndet. Bei besonders schweren Vergehen ist der Gemeindevorstand an kein Höchstmass gebunden.

## 11. Schlussbestimmungen

### Art. 19

Beschwerden gegen Verfügungen des Fachvorstehers sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sind innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Diese Flurordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. September 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

Für die Gemeinde Ferrera

Der Präsident:

Albert Rauch



Die Aktuarin:

Tamara Melanie Jörg

**Anhang 1 (zu Art. 6)**

Weidetaxen der Gemeinde Ferrera

<b>Jahreszeit</b>	<b>Tiergattung</b>	<b>Ansatz in Fr.</b>
Frühjahr	Grossvieh	8.00
Sommer	Grossvieh	12.00
Herbst	Grossvieh	8.00
Pro Jahr	Ziegen	3.00
Pro Jahr (Stand Frühjahr)	Schafe	3.00

Fangprämien für Maulwürfe und Schermäuse (pro Schwanz) 4.00

Für Gross- und Kleinvieh auswärtiger Bestösser gelten die gleichen Taxen.